



Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Wil SG

vom 11. April 2011

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Wil

vom 11. April 2011¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Wil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

| | |
|---------------------|--|
| Geltungsbereich | Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Wil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft. |
| Organisationsform | Art. 2 Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung. |
| Organe | Art. 3 Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Bürgerrat; c) die Geschäftsprüfungskommission. |
| Allgemeine Aufgaben | Art. 4 Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute. Die Ortsgemeinde wirkt gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz ³ an der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes mit. |
| Besondere Aufgaben | Art. 5 Die Ortsgemeinde erfüllt im Besonderen kulturelle und ökologische Aufgaben. Sie führt: a) einen Forstbetrieb; b) den Rebberg; |

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Wil erlassen am 11. April 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 23. Juni 2011; in Vollzug ab 1. Januar 2012.

² sGS 151.2.

³ sGS 121.1.

- c) den Tonhalle-Betrieb (unter Mitbeteiligung der Stadt Wil);
- d) das Baronienhaus;
- e) das Stadtmuseum (unter Mitbeteiligung der Stadt Wil);
- f) das historische Stadtarchiv;
- g) kulturelle Stiftungen zur Förderung des Kleintheaters, der Kammermusik und der bildenden Kunst.

Sie unterstützt kulturelle Tätigkeiten in der Stadt Wil und von Wiler Ortsbürgern.

Mit den im Eigentum der Ortsgemeinde Wil stehenden Gütern und Wäldern betreibt die Ortsgemeinde unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Grundsätzen eine der Allgemeinheit dienende Bodenpolitik und Landschaftspflege.

II. BÜRGERCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung verlangt hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen
an der Bürger-
versammlung

Art. 9¹

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Bürgerrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Bürgerrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Budget wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Bürgerrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Bürgerrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 12

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungs-
versammlung

Art. 13

Der Bürgerrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 14

100 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 15

Der Bürgerrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über Initiative und Gegenvorschlag gemäss Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

¹ geändert durch Nachtrag vom 23. April 2019

⁴ sGS 125.1.

Amtliche Bekanntmachung

Art. 16

Der Bürgerrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 17

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 18

Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 19

100 Stimmberechtigte können innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Bürgerrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Form und Inhalt

Art. 20

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

Art. 21

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 22

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über Initiative und Gegenvorschlag gemäss Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

⁵ sGS 125.1.

⁶ sGS 125.1.

5. Initiative

| | |
|---------------------------------------|--|
| Grundsatz | <p>Art. 23</p> <p>Mit einem Initiativbegehren können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p> |
| Form und Inhalt | <p>Art. 24</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p> |
| Prüfung der Zulässigkeit | <p>Art. 25</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Bürgerrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Bürgerrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p> |
| Anmeldung und amtliche Bekanntmachung | <p>Art. 26</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Bürgerratskanzlei an.</p> <p>Die Bürgerratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p> |
| Einreichung | <p>Art. 27</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> |
| Stellungnahme des Bürgerrates | <p>Art. 28</p> <p>Der Bürgerrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Bürgerrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p> |

Ergänzendes Recht **Art. 29**
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

6. Volksmotion

Grundsatz **Art. 30**
Mit einer Volksmotion können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt **Art. 31**
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Bürgerrates **Art. 32**
Der Bürgerrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geänderter Wortlaut oder Nichteintreten.
Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Bürgerrat innert Jahresfrist die Vorlage aus.

III. BÜRGERRAT

Zusammensetzung **Art. 33**
Der Bürgerrat besteht aus:
a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bürgerrates;
b) vier weiteren Mitgliedern.
Die Präsidentin oder der Präsident des Bürgerrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben
a) Im Allgemeinen **Art. 34**
Der Bürgerrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.
Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:
a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
c) Organisation und Führung der Verwaltung;
d) Wahl des Stadtförsters;
e) Bestellung von Kommissionen;

⁷ sGS 125.1.

- f) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- g) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- h) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- i) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- j) Erlass eines Finanzplans;
- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 35

Der Bürgerrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Bürgerrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Bürgerrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 38

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) Die Amts- und Haushaltsführung des Bürgerrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Die Anträge des Bürgerrates über das Budget für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand

Art. 40

Die Ortsgemeinde Wil führt den Tonhallebetrieb als unselbständiges öffentlichrechtliches Unternehmen.

Leitung

Art. 41

Die Betriebskommission leitet das Unternehmen.

Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben des Unternehmens:

- a) Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b) Vorberatung der Reglemente und Gebührentarife;
- c) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung;
- d) Verfügung über die im Budget enthaltenen Kredite.

Die Finanzbefugnisse für das Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Die Betriebskommission setzt sich zusammen aus je drei Mitgliedern der Ortsgemeinde Wil und der Stadt Wil. Ein Vertreter der Ortsgemeinde Wil führt den Vorsitz in der Betriebskommission.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 42

Die Gemeindeordnung vom 5. November 2003 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 43

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Der Bürgerrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Bürgerrat erlassen am 5. Oktober 2010

Der Präsident des Bürgerrates:
Niklaus Sutter

Der Schreiber des Bürgerrates:
Jürg Zurbriggen

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Wil an der Bürgerversammlung beschlossen am
11. April 2011.

Vom Departement des Innern genehmigt am 23. Juni 2011

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang: Finanzkompetenzen

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

| Gegenstand | Bürgerrat abschliessend | Betriebskommission Tonhalle abschliessend | Voranschlag | Bürgerrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums | Bürgerversammlung ¹ |
|--|--|--|--------------------------|--|--------------------------------|
| 1. Neue Ausgaben | | | | | |
| 1.1 einmalige neue Ausgaben | _____ | _____ | bis 300'000 0 je Fall | _____ | über 300'000 je Fall |
| 1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben | _____ | _____ | bis 50'000 je Fall | _____ | über 50'000 je Fall |
| 2. Unvorhersehbare neue Ausgaben | | | | | |
| Ausgaben oder Mehrausgaben ² : | bis 100'000 je Jahr | bis 50'000 je Jahr für die Tonhalle betreffende Ausgaben | _____ | bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Bürgerrat oder die Betriebskommission abschliessend zuständig sind | über 300'000 je Fall |
| 3. Dringliche oder gebundene Ausgaben | abschliessend | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 4. Grundstücke des Finanzvermögens | | | | | |
| 4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden | bis 300'000 je Fall | _____ | _____ | über 300'000 bis 1'000'000 je Fall, | über 1'000'000 je Fall |
| 4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten | bis 150'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr | _____ | _____ | bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Bürgerrat abschliessend zuständig ist | über 300'000 je Fall |

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.